

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38. Düsseldorf, Samstag den 23. September

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 75, 76 und Nr. 38 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 27. September d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 439, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen 439, Stück 204 bis 209 des Reichsgesetzblatts, Stück 24 der Gesefsammlung 439/440, Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne 440, Provinziallandtagsabgeordneter 440, Rheinschiffahrtsbeschränkung 441, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich 441, Grenze zwischen den katholischen Pfarrgemeinden Steele und Kray 441, Namensänderung 441, Eierverteilungsstelle 441, Genehmigungen zu Kriegsgeschehnissen für Kraftfahrzeuge 446, Beschlagnahme von Schmiermitteln 450, Wahlen der Steuerausschussmitglieder der Gewerbesteuerklasse II 451, Entschädigungsfonds für Viehseuchen 452, Speisefette 453, Ueber die Reichsgrenze mitzunehmende Schriften und Drucksachen 455, Auslosung von Rentenbriefen 455, Personalien 455.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

976. Das der Stadtgemeinde Barmen durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1911 für Zwecke der städtischen Wasserversorgung auf die Dauer von 5 Jahren verliehene Enteignungsrecht wird hierdurch auf weitere 3 Jahre verlängert.

Berlin, den 6. September 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach, Sydow,

Führ. v. Schorlemer, v. Voebell.

M. d. ö. A. III b 1. 158 C. M. f. S. III 5476.

M. f. L. I B II b 3478. M. d. S. M. 11798.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

977. Das zu Berlin am 9. September 1916 ausgegebene 204. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5435. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 8. September 1916.

Nr. 5436. Verordnung über die Vorausverwendung von Malz in den Bierbrauereien. Vom 8. September 1916.

Nr. 5437. Bekanntmachung über die Preise für Reichsfische. Vom 9. September 1916.

978. Das zu Berlin am 11. September 1916 ausgegebene 205. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5438. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916.

Nr. 5439. Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengrüße. Vom 9. September 1916.

Nr. 5440. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 9. September 1916.

979. Das zu Berlin am 14. September 1916 ausgegebene 206. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5441. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 11. September 1916.

980. Das zu Berlin am 14. September 1916 ausgegebene 207. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5442. Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

981. Das zu Berlin am 15. September 1916 ausgegebene 208. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5443. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 14. September 1916.

Nr. 5444. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 14. September 1916.

Nr. 5445. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214). Vom 14. September 1916.

Nr. 5446. Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214 zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 14. September 1916.

Nr. 5447. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916.

Nr. 5448. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 14. September 1916.

982. Das zu Berlin am 15. September 1916 ausgegebene 209. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5449. Verordnung über Bucheckern. Vom 14. September 1916.

Nr. 5450. Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 14. September 1916.

Nr. 5451. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, Vom 14. September 1916.

Nr. 5452. Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 14. September 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

983. Das zu Berlin am 16. September 1916 ausgegebene 24. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

11533. Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter. Vom 14. September 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

984. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in

§ 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

II b 10493 M. f. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Massenbach.

I A I 12967 M. f. L.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

M 6831 M. d. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

985. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Oberbürgermeisters Philipp Veltman in Aachen der Stadtverordnete und unbesoldete Beigeordnete Alfons Klau-

fener daselbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Aachen gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. September 1916. F Nr. 188.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. B.: von Gal.

986. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Mit der Hebung des zwischen Kestert und Salzig in km 62,3, etwa 40 m vom linken Ufer ab gesunkenen Schleppkahnes „H. Ristelhuebers Nachfolger Nr. 1“ ist begonnen worden.

Schiffe mit eigener Triebkraft müssen in der Talfahrt ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig so ermäßigen, daß sie die Stromstrecke km 62,1 bis 62,5 nicht mit größerer Geschwindigkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung erforderlich ist.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden auf Grund der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, 9. September 1916. h Nr. 2062.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. U.: Stelkens.

987. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Wesel über Nees nach Emmerich vom 5. August 1912 — IK 3278 — (Amtsbl. S. 380).

Zur Herstellung und zum Betriebe der Teilstrecke von Nees nach Emmerich, wird, nachdem die Unternehmerin die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen abgeschlossenen Verträge vorgelegt hat und die Prüfung und Feststellung der Pläne erfolgt ist, im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1892, G.-S. S. 225, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt; die für die Kleinbahn erlassenen Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 5. August 1912 bleiben maßgebend.

Düsseldorf, den 12. September 1916. IK 2438.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Bammel.

988. Urkunde
über die Regelung der Grenze zwischen den Pfarrgemeinden Steele und Kray.

1. Die Grenzen der Pfarre Kray sollen mit den Grenzen der Zivilgemeinde Kray zusammenfallen.

Der Dickmannshof verbleibt bei der bisherigen Pfarre Wattenscheid, Diözese Paderborn.

2. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

(L. S.)

gez. Felix Kard. v. Hartmann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 8. September 1916 von dem Kardinal-Erzbischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Regelung der Grenze zwischen den katholischen Pfarrgemeinden Steele und Kray wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 17. August d. Jz. — G. II 4366 — uns erteilten

Ermächtigung hierdurch, von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 13. September 1916. II D 1318.
(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Cosack.

989. Dem Vincent Tajkowski, geb. am 23. März 1886 in Gnesen, wohnhaft in Essen-Vorbeck, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Thelen zu führen.

Düsseldorf, den 11. September 1916. I C a 7479.

Der Regierungs-Präsident.

990. Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Eier vom 12. August 1916 (R. G. Bl. S. 927) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung wird mit Ermächtigung des Herrn Oberpräsidenten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf eine Eierverteilungsstelle errichtet. Die Verteilungsstelle führt die Bezeichnung:

„Eierverteilungsstelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bezirks Eierstelle)“

und hat ihren Sitz in Düsseldorf. Der Vorstand der Stelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern und kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf Sachverständige als beratende Mitglieder hinzuziehen. Zum Vorsitzenden des Vorstandes wird der Oberregierungsrat von Reudell, zu seinem Stellvertreter der Regierungsassessor Koenigs ernannt. Die Ernennung der übrigen Vorstandsmitglieder bleibt vorbehalten.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Zusammensetzung des Vorstandes wird die Stelle von dem Vorsitzenden allein verwaltet. Die Geschäftsräume befinden sich bis auf weiteres in der Königlichen Regierung in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 9. September 1916. Mob. 15593.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Walther, Ober-Regierungsrat.

991. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 27. August bis 2. September ds. Jz. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Jz. erteilt worden:

1. Frauenlobstiftung, W. 8, Behrenstraße 31; 2. Bund der Viehhändler, G. B., Berlin, Kochstraße 5; 3. Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, NW. 40; 4. Frauenlobstiftung, W. 8, Behrenstraße 31. Für folgende Personen sind Erlaubniserteilungen abgelaufen bzw. erloschen: 1. Verband deutscher Köche, G. B., Berlin, Wilhelmstraße 37/38; 2. Ausschuß zur Versendung von Liebesgaben an kriegsgefangene deutsche Akademiker, Berlin C. 2, Kleine Museumstraße 5 b; 3. Reichsverband deutscher Städte, Pleß; 4. Berliner Tageblatt, Abt. für Liebesgaben, SW. 19, Jerusalemer Straße 46/49; 5. Delegierter der Abnahmestelle freiwilliger Gaben für die Marine, Berlin W. 10, Königin Augustastraße 38/42; 6. Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin, Leipziger Straße 3; 7. Zentralkomitee

1	2	43	44	C. Fleischpreise im Kleinhandel																59a
				Schweine- schmalz		Rind-		Schaf-		Kuh-		Kalb-		Schammel-		Schweine-				
						Fleisch														
				ausländisches (Preiskennz.)	inländisches	Brastfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorder Viertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Brastfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorder Viertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Brastfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorder Viertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Brastfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorderf. Rippen, Hals)	Brastfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Därme)	Koteletts (Karbonade)	
Es kostet 1 kg in Pfennig																				
1	Elebe (Kreis Elebe)	—	480	400	420	420	400	320	320	400	320	320	480	400	—	—	400	360	320	
2	Erfeld (Kreis Kempen, Erfeld- St. u. L.)	—	—	500	480	480	—	—	—	—	—	—	500	480	500	480	—	—	—	
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	—	—	560	560	560	560	560	560	500	500	500	—	
4	Duisburg (Kreis Barmen, Lemmer, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Wittmann, Duisburg, Wilhelm-Ruhr- Oberhausen, Dinslaken, Gamborn)	640	—	760	600	540	—	—	—	—	—	—	640	500	560	520	560	520	—	
5	Essen (Kreis Essen-St. u. L.)	700	700	—	—	—	—	—	—	540	540	540	540	540	540	540	500	460	420	
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	830	—	480	380	320	480	380	320	480	380	320	440	400	400	380	400	360	320	
7	M.-Glabach (ist kein Hauptmarktort)	—	—	500	500	500	—	—	—	—	—	—	500	500	500	500	600	500	500	
8	Moers (Kreis Moers)	—	520	480	480	480	480	480	480	480	480	480	400	400	400	400	360	360	360	
9	Neuß (Kreis M.-Glabach-St. und L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)	—	—	500	500	500	—	—	—	—	—	—	460	460	560	560	460	460	460	
10	Wesel (Kreis Rees)	—	—	460	460	460	460	460	460	460	460	460	480	400	540	520	400	360	360	

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat 1 Liter Essig 35 Pf.
Bei Hafer siehe die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise. Die für Stroh eingesetzten Preise sind gültig für den Kleinverkauf; im übrigen siehe die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise.

994. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß am Erntedankfeste, den 1. Oktober dieses Jahres wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände insbesondere in dem Verstreuenungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, einge-

59b	59c	59d	59e	59f	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	
					D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)												
inländisch, geräuchert, roher Schinken		inländischer geräucherter Schweinespeck	Rohfleisch	Weizen			Roggen			Futtergerste			Hafer				
				gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		
im ganzen mit Knochen		im ganzen ohne Knochen		im Auschnitt		Es kosten je 100 kg											
M P.		M P.		M P.		M P.	M P.	M P.	M P.	M P.	M P.	M P.	M P.	M P.	M P.	M P.	M P.
—	—	—	420	285	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	720	—	—	440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	500	540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	760	560	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	480	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	500	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 19. September 1916. I G 6513.
Der Regierungs-Präsident.

sammelt werde. Im Hinblick auf den Zweck empfehlen wir die Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bevölkerung unseres Bezirkes.
Die königlichen Kreisstellen des Bezirkes werden angewiesen, die gesammelten Gelder zur Ablieferung an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf anzunehmen.
Düsseldorf, den 10. September 1916. IID 1305.
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

995. Die Gendarmen und Polizeibeamten des Bezirkes ersuche ich, nach den nachstehend aufgeführten Führerscheinen und Zulassungsbefreiungen eingehende Nachforschungen anzustellen. Ueber die Personen, in deren Besitz diese Schriftstücke gefunden werden, ist mir zu berichten. Die gefundenen Schriftstücke sind einzuziehen und dem Bericht beizufügen. a) Liste der abhanden gekommenen Führerscheine.

Fide. Nr.	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Geboren		Tag der Aus- stellung	Aus- stellende Behörde	Art und Klasse	Listen- nummer	Bemerkungen.
		am	zu					
1	Rübler, Johann, Düsseldorf	7. 5.	Düsseldorf	16. 12.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	H. 772	II. Ausf. (H. 842) am 29. 4. 16 erteilt.
2	David's, Johann, Düsseldorf	4. 3.	M. Glad- bach	17. 6.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	D. 101	II. Ausf. (D. 319) am 9. 5. 16 erteilt.
3	Felden, August, Düsseldorf	5. 5.	Hilden	18. 5.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	F. 96	II. Ausf. (F. 320) am 11. 5. 16 erteilt.
4	Wölbert, Friedrich, Düsseldorf	12. 5.	Bonn	25. 10.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	W. 242	II. Ausf. (W. 485) am 16. 5. 16 erteilt.
5	Rolincz, Gustav, Düsseldorf	6. 1.	Nogard (Ungarn)	24. 9.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	R. 50	II. Ausf. (R. 453) am 6. 6. 16 erteilt.
6	Müller, Karl, Essen- Ruhr	9. 12.	Großwer- ther (Kreis Grafschaft Hohenstein)	16. 2.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	M. 151	II. Ausf. (M. 505) am 25. 5. 16 erteilt.
7	Schulz, Heinrich Barmen	18. 6.	Barmen	22. 9.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	Sch. 576	
8	Doebriek, Fritz, Düsseldorf	2. 3.	Preuß Holland	30. 4.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	D. 137	II. Ausf. (D. 321) am 15. 6. 16 erteilt.
9	Altman, Paul, Neuf 75	19. 6.	Waldau (Kreis Bunzlau)	26. 10.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 2 u. 3 b	A. 18	II. Ausf. (A. 128) am 15. 6. 16 erteilt.
10	Baumann, Johann, Düsseldorf	13. 5.	Wildstein (Böhmen)	3. 7.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	B. 308	II. Ausf. (B. 894) am 19. 6. 16 erteilt.
11	Robben, Anton, —	29. 7.	Bawinkel (Kr. Lingen)	24. 6.	Reg.-Präf. Düsseldorf	— 1	316	II. Ausf. am 1. 5. 16 erteilt.
12	Knitter, Hermann, Neudamm (Kr. Königs- berg i. d. Neumark)	17. 9.	Warten- berg (Kr. Königsberg i. d. N.)	26. 6.	Reg.-Präf. Frankfurt, Oder	Verbrennungs- Maschine 3 b	K. 137	
13	Reisig, Franz Erich, Danzig	19. 7.	Dirschau	25. 11.	Reg.-Präf. Danzig	Verbrennungs- Maschine 3 b	1093	II. Ausf. am 20. 5. 16 erteilt.
14	Mücke, Walter, Cun- nersdorf (Kr. Hirschls- berg)	21. 7.	Klein-Za- brze (D. Schl)	1. 12.	Reg.-Präf. Liegnitz	Verbrennungs- Maschine 3 b	M. 20	II. Ausf. am 25. 5. 16 erteilt.
15	Amende, Walter, fr. Burg b. Magd.	25. 11.	Solmsdorf (Kreis Apolda)	13. 5.	Reg.-Präf. Magde- burg	Verbrennungs- Maschine 3 b	1813	II. Ausf. (I ^o , 175/16) am 16. 2. 16 erteilt. Der erste Führerschein an- geblich in der Umgebung von Darmstadt verloren.
16	Leutnant Stein, Kurt, Stralsund	27. 11.	Teschendorf	8. 7.	Reg.-Präf. Stralsund	Verbrennungs- Maschine 1	312	II. Ausf. am 10. 6. 16 erteilt.
17	Pyshorra, Anton, Kr. Stargard	3. 5.	Wollenthal (Kr. Pr. Stargard)	19. 12.	Reg.-Präf. Danzig	Verbrennungs- Maschine 3 b	652	II. Ausf. am 16. 6. 16 erteilt.
18	Wiski, Joseph, Mo- drowshorst Kr. Verent	13. 11.	Neuguth (Kr. Verent)	30. 12.	Reg.-Präf. Danzig	Verbrennungs- Maschine 3 b	881	II. Ausf. am 16. 6. 16 erteilt.

Fide. Nr.	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Geboren		Tag der Aus- stellung	Aus- stellende Behörde	Art und Klasse	Listen- nummer	Bemerkungen.
		am	zu					
19	Schlieper, Karl, Ernst, Kemscheid-Hasten	23. 7.	Büchel b. Kemscheid	10. 9.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	Sch. 666	II. Ausf. (Sch. 673) am 30. 6. 16 erteilt.
20	Wiecowski, Stanislaus, —	2. 11.	Glemboki, Kr. Strelno	10. 7.	Reg.-Präf. Bromberg	Verbrennungs- Maschine 3 b	W. 56	II. Ausf. am 27. 6. 16 erteilt.
21	Rothe, Wilhelm, Görlitz	1. 10.	Pitschkau, Kr. Sorau	19. 9.	Reg.-Präf. Liegnitz	Verbrennungs- Maschine 3 b	1487	II. Ausf. am 29. 6. 16 erteilt.
22	Krekeler, Wilhelm, —	17. 12.	Peters- hagen (Kr. Winden)	20. 6.	Reg.-Präf. Osnabrück	Verbrennungs- Maschine 1	235	Neuer Führerschein am 22. 7. 16 erteilt.
23	Rosenbaum, Hermann, Snstterburg	27. 2.	Hauswalde (Kr. Heili- genbeil)	12. 2.	Reg.-Präf. Königsberg	Verbrennungs- Maschine 3 b	1179	Neuer Führerschein (P. III 3429) 17. 6. 13 erteilt.
24	Mey, Ernst, Königs- berg	1. 4.	Wolfsdorf, Kr. Königs- berg	2. 4.	Reg.-Präf. Königsberg	Verbrennungs- Maschine 3 b	894	Neuer Führerschein (P. III 3685) 1. 7. 16 erteilt.
25	Schweiger, Otto, Gumbinnen	17. 5.	Egglenisch- ken (Kr. Goldap)	11. 12.	Reg.-Präf. Gum- binnen	Verbrennungs- Maschine 3 b	345	
26	Schönstein, Heinrich, Neufirchen (Kreis Ziegenhain)	8. 8.	—	23. 11.	Reg.-Präf. Cassel	Verbrennungs- Maschine 1	224	Neuer Führerschein (A. II. 4508 b) 24. 7. 16 erteilt.
27	Behrends, Hermann, Stolp	20. 12.	Neustrelitz i. Meckl. Strelitz	19. 1.	Reg.-Präf. Röslin	Verbrennungs- Maschine 1		Neuer Führerschein am 7. 7. 16 erteilt.
28	Becker, Friedrich, Cöln-Chrenfeld	6. 4.	Cöln-Kalk	—	Reg.-Präf. Cöln	Verbrennungs- Maschine 2 u. 3 b	B. 413	Neuer Führerschein (I J. 343) 14. 4. 16 erteilt.
29	Schönberger, Karl, Mehlem (Kr. Bonn)	11. 2.	Elberfeld	—	Reg.-Präf. Cöln	Verbrennungs- Maschine 1	Sch. 193	Neuer Führerschein (I J. 381) 2. 5. 16 erteilt.
30	Hahn, Georg, Hamm (Kr. Altenkirchen)	27. 4.	Branden- a. d. Havel	—	Reg.-Präf. Cöln	Verbrennungs- Maschine 3 b	H. 506	Neuer Führerschein (I J. 463) 25. 5. 16 erteilt.
31	Eckhoff, Hermann, Cöln-Lindenthal	30. 5.	Riffen (Kr. Binneberg)	—	Reg.-Präf. Cöln	Verbrennungs- Maschine 3 b	E. 68	Neuer Führerschein (I J. 475) 19. 5. 16 erteilt.
32	Schlutius, Arthur, Cöln	17. 9.	Leipzig	—	Reg.-Präf. Cöln	Verbrennungs- Maschine 3 b	Sch. 219	Neuer Führerschein (I J. 526) 10. 6. 16 erteilt.
33	Billig, Anna, Cöln- Nippes	29. 11.	Elberfeld	—	Reg.-Präf. Cöln	Verbrennungs- Maschine 2	B. 604	Neuer Führerschein (I J. 477 II) 15. 6. 16 erteilt.
34	Rippels, Anton, Cöln-Chrenfeld	10. 2.	Cöln- Chrenfeld	—	Reg.-Präf. Cöln	Verbrennungs- Maschine 3 b	K. 309	Neuer Führerschein (I J. 501) 3. 7. 16 erteilt.
35	Wouters, Wilhelm, Duisburg	19. 2.	Amsterdam	14. 2.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	W. 179	Neuer Führerschein (W. 486) 29. 7. 16 erteilt.
36	Winz, Carl, Lobberich	4. 8.	Lobberich	20. 4.	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 1	W. 370	

Sfde. Nr.	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Geboren		Tag der Aus- stellung	Aus- stellende Behörde	Art und Klasse	Listen- nummer	Bemerkungen.
		am	zu					
37	Brinck, Heinrich, Mühlheim-Ruhr z. B. Düsseldorf	10. 9. 89	Mühlheim- Ruhr	30. 9. 13	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	B. 602	Neuer Führerschein (B. 897) 4. 8. 16 erteilt.
38	Grope, Otto, Ober- hausen	30. 11. 86	Duisburg- Ruhrort	1. 10. 14	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	G. 311	Neuer Führerschein (G. 356) 8. 8. 16 erteilt.
39	Böhmer, Heinrich, Cleve	28. 11. 85	Steele	28. 12. 12	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 1 u. 3 b	B. 372	Neuer Führerschein (B. 898) 15. 8. 16. erteilt.
40	Müller, Franz, Düsseldorf	3. 1. 76	Düsseldorf	4. 9. 13	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	M. 315	Neuer Führerschein (M. 507) 21. 8. 16 erteilt.
41	Deller, Hermann, Saarbrücken	17. 9. 90	Heldburg (Sachsen- Meiningen)	8. 14	Reg.-Präf. Trier	Verbrennungs- Maschine 3 b		Neuer Führerschein 9. 8. 16 erteilt.
42	Figge, Albert, Marburg	17. 8. 92	Ober- Werbe i. Waldeck	7. 2. 14	Reg.-Präf. Cassel	Verbrennungs- Maschine 3 b	A II 4843 a II. Ang.	Neuer Führerschein (A. II 4843 a I. Ang.) 10. 8. 16. erteilt.
43	Segner, Otto, Königs- berg i. Pr.	18. 10. 94	Romitten (Kr. Gylau)	15. 3. 13	Reg.-Präf. Königsberg	Verbrennungs- Maschine 3 b		Neuer Führerschein (P. III 4023) 10. 7. 16 erteilt.
44	Lieb, Paul, Berlin- Treprow	28. 7. 76	Berlin	28. 12. 10	Reg.-Präf. Potsdam	Verbrennungs- Maschine 3 b	T. 23	
45	Arch, Adolf, Rheydt	20. 5. 88	Rheydt	10. 3. 15	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	A. 119	Neuer Führerschein (A. 129) 2. 9. 16 erteilt
46	Thne, Wilhelm, Barmen	30. 4. 75	Barmen	13. 2. 11	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 2 u. 3 b	J. 59	Neuer Führerschein (J. 213) 6. 9. 16 erteilt
47	Böckmann, Albert, Düsseldorf	16. 1. 75	Wester- bauer (Kr. Hagen)	24. 9. 10	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 1 u. 3 a	B. 87	Neuer Führerschein (B. 899) 4. 9. 16 erteilt
48	Buschhausen, Wilhelm, Düsseldorf	22. 12. 76	Düsseldorf	5. 8. 11	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 3 b	B. 328	Neuer Führerschein (B. 900) 7. 9. 16 erteilt.
49	Sommer, Wilhelm, Düsseldorf	1. 12. 83	Düsseldorf	16. 6. 10	Reg.-Präf. Düsseldorf	Verbrennungs- Maschine 1, 2, 3 a u. 3 b	S. 1	Neuer Führerschein (S. 425) 30. 8. 16. erteilt.
50	Knüttel, Hannover,	18. 6. 91	Hannover	16. 11. 14	Reg.-Präf. Hannover	Verbrennungs- Maschine 3 b	412	Neuer Führerschein 19. 8. 16 erteilt.
51	Gunkel, Gustav, Magdeburg	17. 5. 91	Magdeburg	18. 5. 12	Reg.-Präf. Magdeburg	Verbrennungs- Maschine 3 b	1831	Neuer Führerschein (1831) 27. 6. 16 erteilt.

b) Liste der abhanden gekommenen Zulassungs-Bescheinigungen.

Sfde. Nr.	Er- kennungs- zeichen	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Firma, die das Fahrzeug her- gestellt hat, Nummer des Fahrgestells	Art und Bestimmung des Fahrzeuges	Eigen- gewicht Kilo	Tag der Aus- stellung	Aus- stellungs- Behörde	Bemerkungen.
1	I. M. 5510	Tierarzt Voigt, Paul, Zahna (Kreis Witten- berg)	Brennabor- Werke, 1656	Personen- wagen	850	13. 3. 15	Reg.-Präf. Merseburg	Eine neue Zul.- Besch. ist nicht erteilt.
2	I. M. 1139	Dr. Krummacher, Adolf, Nöschelrode	Neckarsulmer Fahrrad-Werke	Kraftrad	40	1. 7. 09	Landrat Wernigerode	"
3	I. M. 1190	Vogeler, Max, Magdeburg	H. Opel, Küffelshelm, 2269	Lastwagen	1520	2. 7. 15	Reg.-Präf. Magdeburg	Neue Zul.-Besch. am 8. 12. 15 erteilt.
4	I. Z. 14303	Buschhausen, Wilhelm, Düsseldorf	Phänomen, Zittau 2735	Personen- wagen	575	27. 11. 13	Reg.-Präf. Düsseldorf	Neue Zul.-Besch. (I. Z. 15406) am 13. 7. 16 erteilt.
5	I. Z. 14764	Gebr. van Cuyen, Essen-Ruhr	Benz & Co., Mannheim 15705	"	1300	15. 5. 14	"	Neue Zul.-Besch. (I. Z. 555) am 12. 7. 16 erteilt.
6	I. S. 4287	Niedersächs. Kraftwerke A.-G., Osnabrück	Bandererwerke, Schönau 240554	Kraftrad	76	9. 8. 13	Reg.-Präf. Osnabrück	Neue Zul.-Besch. am 28. 6. 16 erteilt.
7	I. D. 1197	Romnick, F., Elbing	Automobilfabrik F. Romnick, 191	Kraftwagen	—	9. 6. 15	Reg.-Präf. Danzig	
8	I. Z. 291	Cölnner Automobil- Droschken G. m. b. H.	Allgem. Betriebs-Aktien- Ges.	Kraftdroschke	1400	—	Reg.-Präf. Cöln	
9	I. Z. 295	"	"	"	1400	—	"	
10	I. Z. 298	"	Heinr. Scheele, Köln, 239	"	1750	—	"	
11	I. Z. 301	"	Allgem. Betriebs-Aktien- Ges.	"	1400	—	"	
12	I. Z. 306	"	"	"	1400	—	"	
13	I. Z. 312	"	"	"	1400	—	"	
14	I. Z. 9801	"	Société Lorraine des anciennes établissements de Dietrich & Co., Luneville, 12271	"	1500	—	"	
15	I. Z. 9610	Rhein. Taxameter- Fahrer-Gesellschaft m. b. H., Cöln-Chrenfeld	Neue Automobil- Gesellschaft m. b. H., Ober- schönweide, 6524	"	1710	—	"	
16	I. Z. 9623	"	Neue Automobil- Gesellschaft m. b. H., Ober- schönweide, 6665	"	1710	—	"	
17	I. Z. 9625	"	Neue Automobil- Gesellschaft m. b. H., Ober- schönweide, 6618	"	1710	—	"	

Nr.	Erkennungszeichen	Des letzten Besitzers Name, Vorname und Wohnort	Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, Nummer des Fahrgestells	Art und Bestimmung des Fahrzeuges	Eigen- gewicht Kilo	Tag der Aus- stellung	Aus- stellungs- Behörde	Bemerkungen.
18	I. Z. 9630	Rhein. Taxameter-Fahrgesellschaft m. b. H. Cöln-Ehrenfeld	NeueAutomobil-Gesellschaft m. b. H., Ober-schönweide, 9630	Kraftdroschke	1700	—	Reg.-Präf. Cöln	
19	I. Z. 9201	Strömer, Walter, Cöln	Phänomen, Zittau, 150027	Lastwagen	200	—	"	
20	I. Z. 9756	Kug, Otto, Cöln	Adlerwerke, Frankfurt a. M. 8286 B	Personen-wagen	570	—	"	
21	I. Z. 3381	Kloß, Josef, Cöln	Fahrzeugfabrik Eisenach, 192	Kraft droschke	1250	—	"	Neue Nummer I. Z. 16116.
22	I. Z. 9108	Felten & Guillaume, Carlswert N.-G., Cöln-Mülheim	Gebhardt & Harhorn, Berlin-Schöne-berg, 171	Lastwagen	920	—	"	Neue Nummer I. Z. 16117.
23	I. Z. 4420	Krupp von Bohlen u. Halbach, Villa Hügel	Daimler-Mot.-Gesellschaft 11345	Personen-wagen	1600	22. 6. 12	"	Neue Nummer I. Z. 4420.
24	I. Z. 14303	Buschhausen, Wilhelm, Düsseldorf	Phänomen, Zittau, 2735	"	575	27. 11. 13	Reg.-Präf. Düsseldorf	Neue Nummer I. Z. 15406.
25	I. Z. 14764	Gebr. van Cupen, Essen-Kuhr	Benz & Co., Mannheim 15705	"	1500	15. 5. 14	"	Neue Nummer I. Z. 555
26	I. Z. 7059	Preß- und Walzwerk, Reisholz	Heinr. Ehrhardt, Düsseldorf	"	1735	—	"	Neue Nummer I. Z. 15418.
27	I. Z. 11177	Theissen, Peter, Elberfeld	Fabrica Fiat 1670 B	"	1250	18. 3. 15	"	

Düsseldorf, den 13. September 1916.

IS. II 987.

Der Regierungs-Präsident.

996.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom
7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger
Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf
Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778)*) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kennt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. ;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heisete-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft
oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über
ihn abschließt;

nis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort
aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als
Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder
in Mischungen verwendet werden können, und zwar
werden sie sowohl für sich allein als auch in
Mischungen betroffen.

Insbefondere sind somit auch betroffen: alle im
vorhergehenden Absatz bezeichneten Oele, die zum

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Schmierem von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Oelen (Bohröl usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Bsch), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Oele, die zu Schmierzwecken verwendet werden können**).
4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Allgemeine Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;
2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe
 - a) als Schmier-, Härtungs- und Kühlmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,
 - b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,
 - c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;
3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1)**);
4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
5. Verkauf und Lieferung auf Freigabebeschein.

§ 5.

Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

Die Verkehrsabteilung des Königlich Preussischen

** Anmerkung. Marine-Heiz- und Dreihöle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

*** Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabebeschein. Die Anträge sind zu richten an die

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

J. B.: von Wandel.

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

F. v. Kref.

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.

von Wilsdorf.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.

von Marchtaler.

Münster, den 12. September 1916. Ic R Nr. 48700.

Das Rgl. stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

F. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Osn und Wesel.

Düsseldorf, den 16. September 1916. Mob. 16644.

Der Regierungs-Präsident.

997. Die Wahlen der Steuerauschußmitglieder der Gewerbesteuerklasse II für die Wahlperiode 1917—1919 finden wie folgt statt: für den I. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Cleve, Crefeld-Stadt, Crefeld-Land, M. Gladbach-Stadt, M. Gladbach-Land, Rheyd, Geldern, Grevenbroich, Kempen und Moers am Montag, den 2. Oktober d. Js. zu Crefeld; für den II. Wahlbezirk, umfassend die Kreise Duisburg, Mülheim-Ruhr, Oberhausen (Rhld.), Dinslaken, Hamborn, Essen-Stadt, Essen-Land und Rees am Dienstag, den 3. Oktober d. Js. zu Mülheim-Ruhr, für den III. Wahlbezirk umfassend die Kreise Barmen, Elberfeld und Mettmann, am Mittwoch, den 4. Oktober d. Js. zu Elberfeld; für den IV. Wahlbezirk umfassend die Kreise Venne, Remscheid, Solingen-Stadt und Solingen-

Land am Donnerstag, den 5. Oktober ds. Jz. zu Kemscheid und für den V. Wahlbezirk umfassend die Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Neuß-Stadt und Neuß-Land am Freitag, den 6. Oktober ds. Jz. zu Düsseldorf und zwar für den I., III. und V. Wahlbezirk nachmittags 4¹/₄ Uhr, für den II. und IV.

Wahlbezirk nachmittags um 4¹/₂ Uhr im Rathhause.

Düsseldorf, den 19. September 1916. K. II 490.
Der Vorsitzende des Steuerausschusses der
Gewerbekategorie II.
Moll.

998. Nach § 14 der Viehseuchenentschädigungsgesetz bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr 1915 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

für die Rheinprovinz vom 8. März/27. April 1912

A. Einnahme.

1. Bestand aus 1914
 2. Reste aus 1914
 3. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände
 4. Abgaben der Viehbesitzer
 5. Erstattung des Staatsanteils der Entschädigungen, die für die wegen Tuberkulose und Maul- und Klauenseuche getöteten Tiere gezahlt worden sind
- Besonderer Abschnitt: Zurückziehungen aus den Barbeständen der Reservefonds

Summe

B. Ausgabe.

1. 10% Veranlagungs- und Hebegebühren der Einnahmen an Viehabgaben
2. 4% Verwaltungskosten für die Provinzial-Zentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben
3. Formularkosten
4. Entschädigungen für Rog
5. " " Milch- und Rauschbrand
6. Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche
7. " " Tuberkulose
8. " " Tollwut
9. Kosten der Abschätzung der getöteten bzw. gefallenen Tiere
10. Infektionskosten
11. Zur rentbaren Anlegung

Summe

Die Einnahme betrug

" Ausgabe "

Mithin Bestand

Als Reservefonds sind vorhanden

Die Marktversicherung in Dinslaken brachte bisher an Beiträgen auf die bei der Landesbank als Reservefonds zinsbar hinterlegt wurden.

Die Zinsen des hinterlegten Betrages mit wurden zum Fonds geschlagen, sodaß am Schlusse des Rechnungsjahres ein Reservefonds von vorhanden war.

Düsseldorf, den 6. September 1916.

IV. Nr. 2758.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

999. Anordnung über Speisefette für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755), sowie der

dazu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 22. Juli 1916 V 15726 II und dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten vom 7. September 1916 — Nr. IV 2257 — und der Grund-

Entschädigungsfonds für			
Pferde		Rindvieh	
M.	Pf.	M.	Pf.
4 284	37	16 049	51
—	—	3	42
14 609	68	34 057	09
35 749	50	369 252	60
—	—	3 186	15
50 000	—	—	—
Summe			
104 643	55	422 548	77
3 574	95	36 925	26
1 870	50	14 747	41
155	50	155	50
92 367	49	—	—
1 928	—	87 246	80
—	—	93 326	79
—	—	721	20
—	—	760	—
8	40	863	88
49	33	49	37
—	—	170 000	—
Summe			
99 954	17	404 796	21
104 643	55	422 548	77
99 954	17	404 796	21
4 689	38	17 752	56
573 062	20	1 420 376	96
		4 507	63
		89	92
		4 597	55

sätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Anordnung erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Begriff der Speisefette.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten:

Butter und

Butterschmalz,

Margarine und Kunstspeisefett,

Schweineschmalz aus gewerblichen Schlachtungen,

Speisetalg (d. i. der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuß hergestellte Talg),

Speiseöle.

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Hauschlachtungen gewonnene Fett,
2. Butter aus Ziegenmilch, vorbehaltlich der Bestimmung in § 14 Absatz 4.

Fettselbstversorger.

§ 2.

Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milcherzeuger, die in eigenen nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Hausangehörige sind Fettselftversorger.

Zu den Selbstversorgern sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter.

Bei Bemessung der auf den Kopf der Selbstversorger entfallenden Mengen darf über den Umfang der durchschnittlich im ersten Halbjahr 1916 stattgehabten Bemessung nicht hinausgegangen werden. Keinesfalls darf diese Menge 180 g für Kopf und Woche überschreiten.

Fettversorgungsberechtigte.

§ 3.

Sämtliche nicht unter § 2 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Bezüglich der auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallenden Menge an Speisefett wird auf § 14 dieser Anordnung verwiesen.

II. Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette.

Molkereien.

§ 4.

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Molkerei ist jeder milchwirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entrahmung, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten ver-

wendet wird, sondern auch der Rahm und diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe Butter oder Rahm hergestellt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifugen oder im Abrahmungsverfahren erfolgt.

§ 5.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer von Molkereien:

1. an Milchlieferer, die Selbstversorger im Sinne des § 2 sind, Butter liefern,
2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Höhe der hier in Betracht kommenden Buttermengen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 2 und 14.

Liegt der Ort, nach dem einem Selbstversorger Butter geliefert werden soll, außerhalb des Kommunalverbandes, in dem die Molkerei liegt, so darf die Lieferung — sei es durch Versand oder durch Mitnahme — nur auf Grund schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Vorstandes des die Butter liefernden Kommunalverbandes erfolgen. Dieser hat den Kommunalverband, nach dem die Lieferung erfolgt, zu benachrichtigen.

§ 6.

Die Molkereien haben über die an sie abgelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstversorger oder an die ihnen zugewiesenen Versorgungsberechtigten gelieferte Butter Buch zu führen und die Bücher auf Verlangen dem Vorstände des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

§ 7.

Die Molkereien haben die Butter, soweit sie nicht gemäß § 5 oder vorübergehend auf Grund der Uebergangsbestimmungen von der Zentraleinkaufsgesellschaft und dem Herrn Oberpräsidenten in Anspruch genommen ist, an den Kommunalverband, für den sie bestimmt ist, nach dessen Anweisung abzuliefern oder zur Verfügung zu halten.

§ 8.

Alle Milcherzeuger müssen die nach Deckung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch an eine Molkerei liefern, soweit sie dies am 1. September 1916 getan haben. Die Anordnungen der stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 16. November 1915 — Id 4508 —, bzw. des VIII. Armeekorps vom 13. Dezember 1915 — Abt. V 4 J Nr. 3331 — über die Lieferung von Frischmilch an Verbrauchsgelände bleiben unberührt.

Nicht in Molkereien hergestellte Speisefette.

§ 9.

Sämtliche nicht in Molkereien hergestellte Speisefette, soweit sie nicht zur Selbstversorgung (§ 2) verbraucht werden dürfen, sind an den Kommunalverband, in dem sie hergestellt werden, oder an die von ihm

bestimmten Stellen oder Personen käuflich zu überlassen.

Jede Abgabe an andere Stellen oder Personen ist verboten.

Der Verkauf von Speisefetten ist nur den vom Kommunalverband zugelassenen Verkäufern und Stellen gestattet.

Privatbutterlieferungsverträge hören auf.

Die Ausfuhr von Speisefetten, die nicht in Molkereien hergestellt werden, aus dem Kommunalverbande, in dem sie erzeugt werden, durch Mitnahme oder Versand ist verboten. Ausnahmen kann der Vorstand des Kommunalverbandes zulassen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Speisefette, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

§ 10.

Den Herstellern von Speisefetten ist eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge zu erteilen.

Die Verkäufer und Verkaufsstellen des Kommunalverbandes haben sich durch eine vom Vorstande des Kommunalverbandes unterschriebene Bescheinigung auszuweisen.

In allen Verkaufsstellen sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milcherzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Verkäufer und Verkaufsstellen haben Bücher zu führen, aus denen ihr gesamter Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben den Anordnungen des Vorstandes des Kommunalverbandes hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 11.

Der Vorstand des Kommunalverbandes ist berechtigt, im Falle des Bedarfs die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, zu verbieten.

Preisfestsetzung für die Speisefette.

§ 12.

Für die abgelieferten Speisefette (§§ 7 und 9) wird dem Erzeuger ein angemessener Preis gezahlt, dessen Festsetzung im Rahmen der §§ 29 und 39 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. Seite 755) dem Vorstande des Kommunalverbandes überlassen bleibt. Falls in streitigen Fällen eine Einigung über den Preis nicht zu Stande kommt, wird der Preis unter Berücksichtigung der Güte der Ware von dem Regierungs-Präsidenten endgültig festgesetzt.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette (§§ 4—12) finden keine Anwendung:

1. auf Butter, Margarine und Schmalz (Schweine-

schmalz), soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,

2. auf Fette und Öle, die aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen hergestellt sind.

III. Verbrauchsregelung.

Fettkarten.

§ 14.

Die Abgabe von Speisefetten darf nur gegen Fettkarten erfolgen.

Ausnahmen zum Zwecke der Fettversorgung sind nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Speisefette oder der von dieser bezeichneten Stelle zulässig. Die Fettmenge und Fettart (Fetteinheit), welche auf eine Fettkarte abgegeben werden darf, wird nach den jeweiligen Beständen von dem Vorstande des Kommunalverbandes festgesetzt und bekannt gemacht. Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen können auf amtliche Anordnung Zusatzmarken gegeben werden.

Salter von Milchziegen können nach Anordnung des Vorstandes des Kommunalverbandes im Bezuge von Fettkarten beschränkt werden.

§ 15.

Einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett haben weder die Selbstversorger noch die Versorgungsberechtigten.

§ 16.

Die Abgabe von Speisefetten an die Versorgungsberechtigten erfolgt nur an den vom Vorstande des Kommunalverbandes bestimmten Verkaufsstellen.

Inwieweit Versorgungsberechtigten der Bezug von Speisefetten auf ihre Fettkarte unmittelbar vom Erzeuger zu gestatten ist, bestimmt der Vorstand des Kommunalverbandes. Diese Vergünstigung ist jedoch nur aus besonderen Gründen zulässig.

§ 17.

Gast-, Schank- und Speisewirte erhalten nach näherer Bestimmung des Vorstandes des Kommunalverbandes eine Fettmenge auf Grund besonderer Bescheinigung.

Bei Berechnung dieser Fettmenge ist die Zahl derjenigen Personen, welche regelmäßig in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften Speisen zu sich nehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

§ 18.

Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Lazarette, Waisenhäuser und ähnliche Anstalten erhalten nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes eine Fettmenge auf Grund besonderer Bescheinigung.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 15—18) finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die aus diesen Verwaltungen mit Speisefetten versorgt werden.

IV. Ausführungsbestimmungen.

§ 20.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie können die Verkehrs- und Verbrauchsregelung für die Versorgungsberechtigten im Rahmen der vorstehenden

Anordnungen den Gemeinden und Bürgermeistereien für deren Bezirk übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

V. Strafbestimmungen.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34—36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22.

Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde können Wolkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch die Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen. Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung enteignet werden.

VI. Inkrafttreten der Anordnung.

Die vorstehende Anordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 1916. Mob. 16142.

Der Regierungs-Präsident. S. B. v. Reudell.

Oberregierungsrat.

1000.

Berichtigung

zur Bekanntmachung betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen

— Stellvert. Generalkommando VIII. A.-K. vom 20. Mai 1916 I c 2437 —.

Am Schluß der Anmerkung **) ist hinzuzufügen:

„ferner Abbildungen von Personen, wenn und soweit die Abbildungen Träger geheimer Nachrichten sein können.“

Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt vom 24. Juni d. Jz., Stück 25 veröffentlicht worden.

Coblenz, den 1. September 1916. Abt. Ic Nr. 4821.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1001. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum

2. Januar 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) von 3 1/2 %o. Rentenbriefen — Buchst. F bis K —
Buchst. F zu 3000 M Nr. 41, 229, 252, 439, 905,
Buchst. G zu 1500 M Nr. 220,
Buchst. H zu 300 M Nr. 176, 237, 482, 1052,
1064,

Buchst. J zu 75 M Nr. 446, 573,

Buchst. K zu 30 M Nr. 8, 316,

b) von 4 %o. Rentenbriefen — Buchst. GG bis JJ —

Buchst. GG zu 1500 M Nr. 35,

Buchst. HH zu 300 M Nr. 139, 171, 202,

Buchst. JJ zu 75 M Nr. 32, 99, 100.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen (zu a: Reihe IV Nr. 3—16, zu b: Reihe I Nr. 16) vom 2. Januar 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

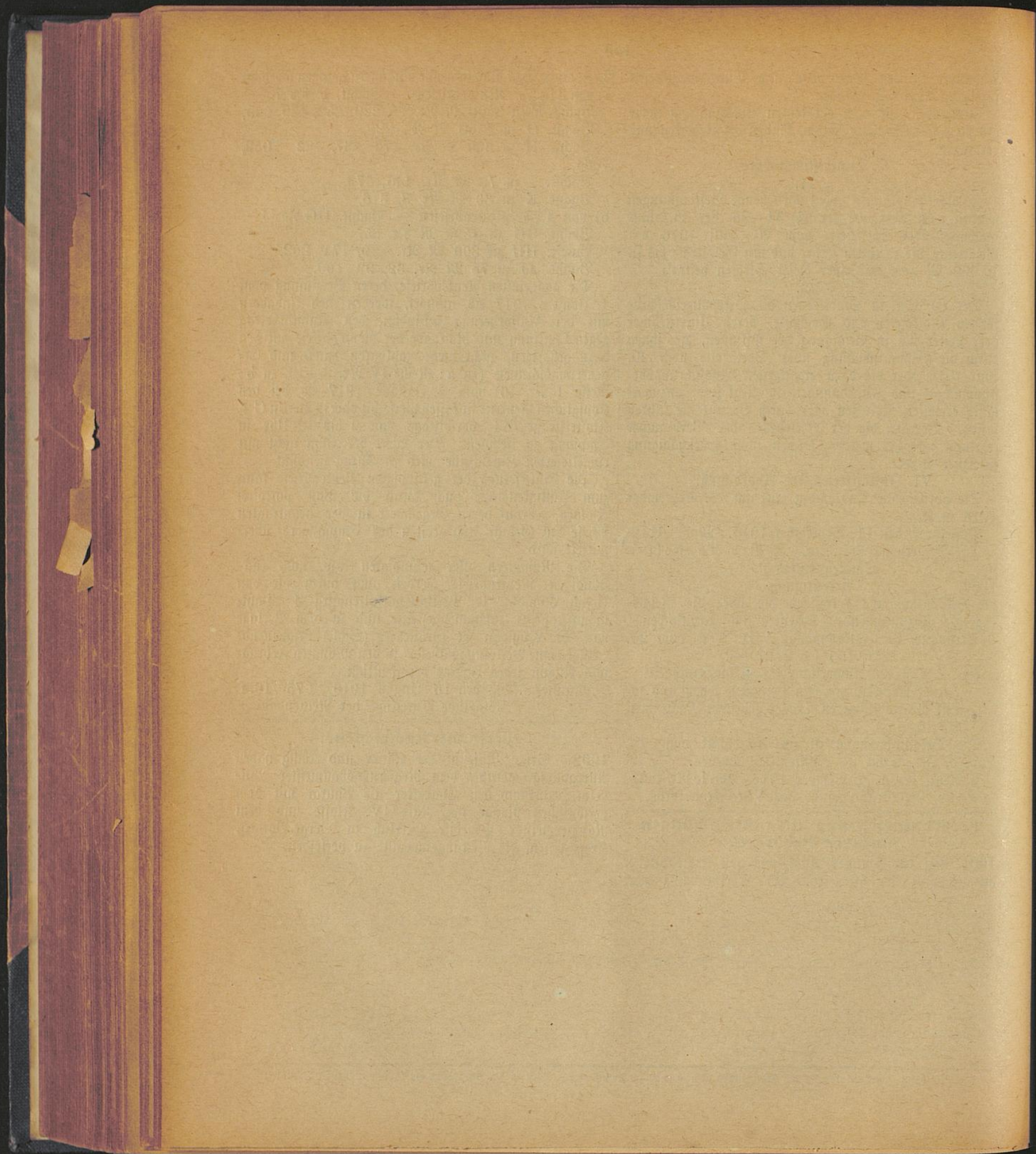
Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf deren Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levyjohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8 zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levyjohn zu Grüneberg (Schl.) erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 16. August 1916. I 750/16. f.
Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

1002. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsbaumeister Wilhelm Heinekamp den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse und dem Rangiermeister Benedikt Herrlich in Berge-Borbeck, Kreis Essen, die Rettungsmedaille zu verleihen.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Düsseldorf, Montag den 25. September

1916.

Inhalt: Ankauf von Pferden 457, Vergütungsanerkennnisse über Kriegseleistungen 457.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden. 1003. Bekanntmachung.

I. Für die dem Korpsbezirk des VII. Armeekorps bezüglich des Pferdeerfaßes zugewiesenen Kreise: Korpsbezirk des VII. Korps (mit Ausnahme der Kreise Lippstadt, Soest, Hamm Stadt- und Landkreis, Hörde, Dortmund Stadt- und Landkreis, Sierlohn Stadt- und Landkreis, Hagen Stadt- und Landkreis, Schwelm, Barmen Stadtkreis, Elberfeld Stadtkreis, Lennep, Remscheid Stadtkreis), sowie für die folgenden Kreise des Korpsbezirks des X. Korps: Ahsendorf, Aurich, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Emden Stadt- und Landkreis, Norden, Leer, Weener, Vingen, Meppen, Hümmeling, Wittmund, mit Ausnahme des preussischen Fidejunctats, Melle, Iburg, Osnabrück Stadt- und Landkreis, Wittlage, Hameln, erlasse ich unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 folgende Anordnung:

1. Händler und andere Privatpersonen dürfen nur dann Pferde jeden Alters freihändig ankaufen, wenn sie einen Erlaubnischein des stellv. Generalkommandos VII. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion vorzeigen. Jeder Aufkäufer und Vorzeiger eines Erlaubnischeines muß sich vor der Verladung der Pferde noch besonders über seine Person ausweisen.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen dürfen nur dann ankaufen, wenn sie einen Erlaubnischein des stellv. Generalkommandos VII. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion bei sich führen.

2. Die Landräte und Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte können einzelnen Händlern und Privatpersonen die Erlaubnis zum Ankauf von Pferden in jedem Einzelfall erteilen, sobald nach eingehender Prüfung mit Sicherheit feststeht, daß die Pferde den Ankaufsbezirk, wie er sich aus dem ersten Absatz ergibt, nicht verlassen.

3. Die für die Verladung verantwortlichen Eisenbahnbeamten sind verpflichtet, bei jeder Verladung von Pferden die Berechtigung des Verladers nachzuprüfen.

Die Verladung nach Stationen außerhalb des Ankaufsbezirktes (vergl. den ersten Absatz) ist nur zu gestatten, wenn der Verloader im Besitze des in Ziffer 1 geforderten Erlaubnischeines (des Generalkommandos oder der Remonte-Inspektion) ist. Für Transporte innerhalb des Ankaufsbezirktes genügt es,

wenn die Erlaubnischeine von den Landräten oder den Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte ausgestellt sind.

4. Die Verwaltungsbehörden haben jeden unrechtmäßigen Pferdehandel auch innerhalb des Ankaufsbezirktes zu verhindern, namentlich auch zu verhüten, daß Pferde über die Kreisgrenzen oder die des Ankaufsbezirktes verschleppt werden.

5. Aufkäufer mit Erlaubnischeinen der Remonte-Inspektion dürfen nicht mehr Pferde verladen, als sie nach Ausweis ihres Kontrollbuches — § 20 bis 23 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. 5. 1912 — gekauft haben.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu I Ziffer 1, 3 und 5 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

III. Diese Verordnung tritt am 25. September 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird meine Verordnung vom 15. Mai 1915 Abt. Ib² Nr. 13 348 aufgehoben.

Abt. Ib² IIIb Nr. 12 851.

Münster, den 20. September 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

1004. Gemäß § 21 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 129) werden die Inhaber der von mir in der Zeit

a) vom 4. Dezember 1915 bis einschließl. 31. Juli 1916 für Truppenteile usw. der Marine,

b) vom 1. April bis einschließl. 31. Juli d. Js. für die Kontingente Preußen, Sachsen und Württemberg ausgestellt bzw. berechtigten Vergütungsanerkennnisse über Forderungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furance sowie für Vorspanndienste und Ueberlassung von Grundstücken und Gebäuden usw. hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen Königlichen Kreiskassen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf Königliche Regierungshauptkasse hier) vorzulegen. Der Zinsenlauf hört mit Ende d. Mts. auf.

Düsseldorf, den 25. September 1916. IG 6669.

Der Regierungs-Präsident.

